

Zur Beschlussempfehlung zu Drucksache Nr. VO/0798/02 - Anlage 1 a -

Die Verwaltung schlägt auf Grund eines Antrages der FDP-Fraktion folgende Änderung des Satzungsentwurfs vor:

1.- § 1 Nr. 1 entfällt,
aus der Nr. 2 wird Nr. 1,
aus der Nr. 3 wird Nr. 2,
aus der Nr. 4 wird Nr. 3,
aus der Nr. 5 wird Nr. 4.

2.- § 2 Nr. 4 ändert sich wie folgt:
das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 4 im Rahmen von Volksbelustigungen,
Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

3.- § 3 Abs. 1 Satz 2 ändert sich wie folgt:
In den Fällen des § 1 Nr. 4 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

4.- § 4 Abs. 2 ändert sich wie folgt:
Die Durchführung von Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 wird nach dem Spielumsatz
(§ 5), nach der Größe des benutzten Raumes (§ 7) oder nach der Roheinnahme
(§ 8) besteuert.

5.- § 4 Abs. 3 ändert sich wie folgt:
Das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 4 wird nach der Anzahl der Apparate (§ 6)
besteuert.

6.- § 5 Abs. 1 Satz 1 ändert sich nach dem Wort „ähnliche Einrichtungen“ wie folgt:
(vgl. § 1 Nr. 3)

7.- § 6 Abs. 2 Nr. 1 ändert sich wie folgt:
in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 4 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	215,00 EUR
---------------------------------	------------

Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	50,00 EUR
----------------------------------	-----------

8.- § 6 Abs. 2 Nr. 2. ändert sich nach dem Wort „sonstigen Orten“ wie folgt:
(§ 1 Nr. 4 b)

9.- § 7 Abs. 1 Satz 1 ändert sich wie folgt:
Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten
Raumes zu erheben.

10.- § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 ändern sich wie folgt:
Die Pauschsteuer ist für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 nach der Roheinnahme zu
berechnen. Der Steuersatz beträgt 25 v. H..

11.- § 9 Abs. 1 Satz 1 ändert sich wie folgt:

Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 3 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen – Abteilung Steueramt -) anzumelden.

12.- § 10 Abs. 1 ändert sich wie folgt:

In den Fällen des § 1 Nr. 1 – 3 (Veranstaltungen) ist die Steuerpflicht mit Abschluss der Veranstaltung entstanden.

13.- § 10 Abs. 2 ändert sich wie folgt:

In den Fällen des § 1 Nr. 4 (Apparate) entsteht die Steuerpflicht mit der Aufstellung des Apparates und endet mit dessen Entfernung nach Maßgabe von § 6 Abs. 6.

14.- § 11 Abs. 1 ändert sich wie folgt:

Die Steuer für Veranstaltungen (§ 1 Nr. 1 – 3) wird 7 Werktage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

15.- § 11 Abs. 4 und 5 Satz 1 ändern sich jeweils nach dem Wort „Apparate“ wie folgt:
(§ 1 Nr. 4)